

Zur Geschichte des Bußbrüderordens.

Von

Karl Müller in Breslau.

Der nachfolgende Aufsatz ist veranlaßt durch die neue schöne Entdeckung P. Sabatiers¹, über die schon W. Götz im ersten Heft dieses Bandes berichtet hat. Er lag seit den ersten Tagen des Augusts 1902 druckfertig da und sollte nach den Ferien in die Druckerei wandern. Da erfuhr ich noch im August, daß Pierre Mandonnet O. P. in Freiburg i. U. demnächst eine umfassende Arbeit über die Regel und die Anfänge des Bußbrüderordens veröffentlichen werde. Da ich dessen ausgezeichnete und feine Arbeit „Les origines de l'ordo de poenitentia“ (in den „Comptes rendus du 4^{ème} congrès scientifique international des catholiques tenu à Fribourg“ [Suisse]. Fribourg 1898) kannte, war ich aufs höchste gespannt, wie unser beider Auffassung und Verwertung des neuen Fundes zusammenstimmen werde. Rascher, als ich gedacht, ist die Untersuchung erschienen (in den „Opuscules de critique historique“, fasc. 4. Paris 1902), und nun sehe ich, daß wir ganz verschiedene Wege gehen. Für Mandonnet sind

1) In der Regel citiere ich von Sabatier seine „Regula antiqua fratrum et sororum de poenitentia“ (Opuscules de critique historique, fasc. 1. 1901, 30 S.). Erst später ist auch auf seinen Anhang zu „Fr. Francisci Bartholi tractatus de indulgentia S. Mariae de Portiuncula“ (Collection d'études et de documents sur l'histoire religieuse et littéraire du moyen âge, T. II), p. 157—163 zu verweisen. Die beiden Abhandlungen sind ohne weiteres an der Seitenzahl zu unterscheiden.

c. 1—12 der Regel Sabatiers¹ von Franz selbst und Kardinal Hugolin 1221 dem Orden gegeben; XIII 1—10 Zusätze, die von Papst und Minoritenorden (Gregor IX. und Joh. Parenti) in einer Art Kompromiß 1228 der Regel angefügt worden sind, während XIII 11—17 sehr bald nachher, zwischen 1228 und 1234 entstanden sind. Auf diese Daten gründet sich dann die Untersuchung über die Regel Nikolaus' IV. von 1289 und ihr Verhältnis zu der Waddings, von der ich nachzuweisen versucht hatte, daß sie lediglich die Regel Nikolaus' IV., ihrer bullenhaften Einrahmung entnommen, darstelle. Mandonnet will sie jetzt als die zweite Regel nachweisen und ins Jahr 1234 setzen, so daß sie durch Nikolaus IV. in der Hauptsache lediglich bestätigt worden wäre. Auf dieser Grundlage von allgemeinen Ordensregeln erhebt sich dann die Geschichte des Bussordens bis 1234 und weiter, wie Mandonnet sie vorführt.

Alle Glieder greifen hier ineinander. Wer die Regel C und XIII anders auffaßt, muß die ganze geschichtliche Konstruktion ablehnen und wird nur einzelne wenige Stücke aus ihr in einem neuen Bau verwenden können.

Ich bin zu meinem Bedauern in dieser Lage: ich kann die Grundlage nicht anerkennen. Meine Arbeit führt vom ersten Schritt an in andere Richtung. Ich lasse sie daher einfach stehen, wie sie war, ehe mir Mandonnets Untersuchung zukam. Auf diese selbst werde ich nur einige Male in den Anmerkungen hinweisen. Im Anhang werde ich mich dann mit einigen Hauptpunkten Mandonnets auseinandersetzen, doch natürlich nicht über alle Einzelheiten. Das hätte keinen Sinn, so lange wir über die Grundlagen so völlig uneinig sind. Ich bitte also meinen verehrten Gegner darin nichts weniger als ein Zeichen der Geringschätzung zu sehen, eher zugleich den Ausdruck einer Not-

1) Der Kürze halber verwende ich für die verschiedenen Urkunden folgende Abkürzungen:

C = Die neue Regel Sabatiers (nach der Handschrift von Capistrano, in der sie gefunden worden ist), c. 1—12.

XIII = ihr Anhang, c. 13.

N = Die Regel Nikolaus' IV. von 1289.

lage, die mir dermalen nicht erlaubt, wieder auf längere Zeit zu dieser alten Liebe zurückzukehren.

I.

Schon Sabatier hat erkannt, daß in der neuen Regel zweierlei Bestandteile vorliegen, c. 1—12 (= C) und c. 13: XIII ist ein Anhang zu C, der „Konstitutionen“ d. h. nähere Bestimmungen und Änderungen innerhalb des Rahmens von C enthält. Es gilt daher vor allem das Verhältniß von C und XIII zu bestimmen.

Hierfür scheint mir am geeignetsten von XIII, 6 auszugehen. C 7₁ hatte verordnet, die Bruderschaft solle in jeder Stadt und an jedem Ort monatlich zu einer Zeit, die sie selbst zu bestimmen hätte (*quando videbitur expedire*), und bei einer Kirche, die die Minister bezeichnen möchten (*quam ministri nuntiaverint*), zusammenkommen und sich dort zugleich einen Gottesdienst, Messe und Predigt, halten lassen. — In XIII, 6 aber wird verfügt, daß die Messe jedesmal am ersten Sonntag des Monats und zwar in der Minoritenkirche besucht und die Versammlung am selben Tag nach der Non ebendasselbst gehalten werden solle. Während also C Tag und Ort der Versammlung und der Messe der Ortsbruderschaft und ihren Organen überläßt, giebt XIII, 6 für beides feste Bestimmungen.

Schon daraus wird sich der Schluß ergeben, daß wir in C eine allgemeinere Regel der Bußbruderschaften, in XIII dagegen die „Konstitutionen“¹ vor uns haben, die sich auf Grund der Regel eine einzelne Ortsbruderschaft gegeben hat.

Das wird bestätigt durch XIII, 10: *Item nulla nova constitutio fiat nisi de majoris partis hujus fraternitatis consilio et assensu*. Auch C hatte von *haec fraternitas* gesprochen (1 1, 10 5. 12, ohne *haec* 11 3) und damit die Gesamtheit der Bruderschaften, den ganzen Bußbrüderorden gemeint. Aber dieser Orden hatte wohl vielleicht eine ge-

1) *Constitutiones* (XIII, 10) heißen auch die lokalen Statuten der Bruderschaften von Ascoli und der Lombardei. Vgl. Anhang 3 (S. 519).

meinsame Regel, aber keine Gesamtorganisation, bei der eine Abstimmung möglich gewesen wäre¹. Wenn in C Majoritätsbeschlüsse vorkommen, ist dabei immer von den *fratres* des Orts die Rede (s. bes. 11 s: *nisi saniori parti fratrum placuerit*; dazu 10 s, 12 s. 6). In XIII kann in Stellen wie 4f. 7. 10 *fraternitas* gar nichts anderes bedeuten, als die Ortsbruderschaft², und in den anderen Stellen ergibt es sich dann von selbst, nachdem der Charakter des ganzen Stückes einmal erwiesen ist.

Nun erklärt sich auch XIII, 2: *Item visitator de consensu ministrorum et aliorum fratrum dat licentiam fratribus non eundi ad ecclesiam aliquo tempore, dummodo benedicant³ matutinum et alias horas suas*. Es ist ein Dispens, den der Visitator, ein Amt der Ortsbruderschaft, auf Grund von C 12 s erteilt⁴.

Endlich gehört hierher auch C 7 s. Hier hatte C verlangt, daß die Mitglieder, also jede Ortsbruderschaft, womöglich *habeant unum religiosum in Dei verbo instructum, qui eos moneat et confortet ad paenitentiam, perseverantiam et opera misericordiae facienda*. Sabatier meint (S. 191 unten), *religio* (10 12) und *religiosus* (hier wie 2 s) sei für C selbstverständlich der *Minoritenorden*. Dafür haben wir gar keinen Anhaltspunkt⁵. Vielmehr be-

1) Die *magistri provinciales* der Bussbrüder, von denen Bonaventura in seinem *Liber apologeticus* (jetzt u. d. T. *Determinationes quaestionum circa regulam fr. Min. II*, 16 in der Ausgabe der Werke Bs. von Quarrachi 8, 369) spricht und auf die Mandonnet S. 187ff. hinweist, können hier nicht wohl in Betracht kommen. Abgesehen davon, daß wir nichts von einem Verband dieser Provinzialen wissen, der die Gesamtorganisation des Ordens darstellte, könnten doch auch Beschlüsse dieser etwaigen Provinzialen-Vereinigung nicht als *consilium et assensus majoris partis hujus fraternitatis* bezeichnet werden.

2) Auch Mandonnet S. 204 hat sich das bei XIII, 10 aufgedrängt. Er hat es aber abgelehnt aus Gründen, die mit seiner Anschauung von der Entwicklung der Regeln zusammenhängen.

3) So wird statt *dicat* zu setzen sein.

4) Auf welches allgemeine Gebot sich der Dispens erstreckt, kann hier dahingestellt bleiben.

5) Der Ansicht Sabatiers widerspricht jetzt auch Mandonnet.

deutet es einfach einen Ordensbruder, ohne Zweifel allerdings in der Regel aus den Bettelorden, da es sich eben meist um städtische Bruderschaften gehandelt haben wird¹. Erst XIII, 4 bestimmt: *Visitator et ministri hujus fraternitatis petant a ministro vel custode fratrum Minorum unum fratrem Minorem de conventu, cujus fratris consilio et voluntate fratrum ista fraternitas gubernetur in omnibus et regatur. 5. Et quando ille frater recederet de conventu, petant alium loco ejus, ita quod semper consilio fratrum Minorum regatur ista fraternitas, quae a beato Francisco habuit fundamentum.*

Ich habe in meinen „Anfängen“ nachzuweisen gesucht, daß die Bußbruderschaften von Haus aus ein neutrales Gebiet darstellen und unter der Leitung von Weltpriestern, Minoriten oder Dominikanern und anderen Bettelorden gestanden haben. Ich denke, wir haben hier eine weitere Bestätigung dafür²: C fordert die religiöse Leitung durch einen *religiosus*; das Ortsstatut fordert den Anschluß an den Minoritenkonvent des Ortes³.

1) C hat *unum religiosum*, N *virum religiosum*. Die Variante ist paläographisch leicht zu erklären, kann aber auch zu den stilistischen Glättungen gehören, die N an C überall vornimmt. Der Sinn ist doch wohl auch in N = Ordensbruder.

2) Doch wird sich unten (III, 1) zeigen, daß das nicht mehr für die allerälteste Zeit zutrifft.

3) Sabatier S. 81 will in XIII noch zwei Schichten unterscheiden: 1—10 und 11—15. Aber seine Gründe reichen meines Erachtens doch nicht aus. Was er dort als Unterschiede beobachtet, erklärt sich sofort, wenn man sich vorstellt, daß die Zusätze 1—15 zu verschiedenen Zeiten und vielleicht in größeren Zwischenräumen einzeln gemacht worden sind. — Auch Mandonnet S. 165—167 geht diesen Weg, in der Hauptsache mit denselben Gründen wie Sabatier. Mandonnet S. 176 hat in einem Katalog des venezianischen Dominikanerkonvents aus dem 18. Jahrhundert eine Handschrift des 14. Jahrhunderts verzeichnet gefunden, in der C gestanden hat. Titel, Incipit und Explicit sind dieselben wie bei C. XIII fehlt. Die Handschrift selbst war bisher nicht zu finden. Natürlich spricht die Thatsache, daß hier C ohne XIII erscheint, ebenso gut für meine wie für Mandonnets Ansicht.

II.

Auf Grund dieses Ergebnisses lassen sich nun, wie ich glaube, aus C eine Anzahl Schlüsse ziehen, die für die Geschichte der Bußbruderschaften nicht ganz wertlos sind.

Das Verfassungsbild, das uns C gibt, ist folgendes ¹: Von den Mitgliedern haben die Schwestern in Bruderschaftssachen offenbar nicht mitzusprechen. Sie werden immer nur genannt, wenn von Bruderschaftspflichten die Rede ist (z. B. 7 1). Dagegen stehen die Brüder allein, wenn es sich um Mitwirkung bei Beschlüssen handelt. Ihre Gesamtheit beschließt über Wiederaufnahme von Mitgliedern, die als unverbesserlich ausgestoßen waren (11 3). Ihre Zustimmung ist nötig, wenn der Visitor von einem Statut der Regel dispensieren will (12 5). Ihr Rat wird eingeholt, wenn die Regel abgeändert werden soll (10 8) und die abgehenden Minister ihre Nachfolger und die Beamten des nächsten Jahres ernennen (12 6).

Außerdem ist vorgesehen, daß die Minister eine Auswahl von Brüdern zu Rate ziehen ²), wenn neue Mitglieder aufgenommen (10 7) oder unverbesserliche dem Visitor gemeldet werden sollen (12 4).

Von den Ämtern machen der *massarius*, Kassier, (7 2, 12 6) und die *nuntii*, Boten, die die Bestellungen an die Mitglieder ausrichten (12 7), keine Schwierigkeit. Das Hauptamt stellen jedenfalls die *ministri* dar. Es sind in jeder Bruderschaft zwei, mit jährlichem Wechsel (12 6). Sie bestimmen Zeit und Ort der monatlichen Versammlungen (7 1), verteilen die Almosen, die die Bruderschaft aufbringt (7 2), besuchen einmal in der Woche die kranken Mitglieder, reden ihnen zur Buße zu und sorgen für ihre leiblichen Bedürfnisse (8). Sie schlichten die Händel unter den Mitgliedern (10 2), melden Statutenverletzungen und schwere sittliche Vergehen, die ruchbar oder offenkundig geworden sind, dem Visitor, je nachdem, wenigstens bei Brüdern, auch der

1) Vgl. jetzt hierzu Mandonnet S. 182ff.

2) *cum consilio aliquorum discretorum fratrum.*

bürgerlichen Obrigkeit zur Bestrafung (10 9, 12 1-4), und sorgen dafür, daß die vom Visitator für Statutenverletzungen auferlegte Genugtuung erfüllt wird (10 9, 12 7). Sie prüfen und unterweisen neue Mitglieder vor ihrer Aufnahme (10 5) und vertreten die päpstlichen Privilegien der Bruderschaften, im Notfall unter dem Beistand des Bischofs, gegen die städtischen Obrigkeiten (10 3). Bei der Wahl ihrer Nachfolger wie des Kassiers und der Boten haben sie die entscheidende Stimme (12 6).

Der Visitator endlich hat teils allgemein diskretionäre, teils disziplinäre Befugnisse: er kann den Mitgliedern Schmuck-sachen absprechen (1 6), nach dem Rat aller Brüder von Statuten dispensieren (12 5)¹. Er hat aber auch die Strafgewalt auszuüben, indem er bei Statutenverletzungen Genugtuung auferlegt (s. o.), bei schweren Vergehen aber aus der Bruderschaft ausschließt (12 2. 4).

Im Ortsstatut (XIII) sind die Grundlagen von allem geblieben; aber einzelnes hat sich verschoben. Bei Dispensen von der Regel wie vom Ortsstatut (1. 6), ebenso wie bei Auferlegung der Pönitenz (9) können an Stelle des Visitators auch die Minister treten². Und in einem Fall — wenn ein Mitglied gegen das andere vor dem bürgerlichen Gericht klagen will — ist der Dispens an die Zustimmung von Visitator, Ministern und der Majorität der Brüder gebunden (13). Auch bei dem Erlaß neuer Statutenbestimmungen (*constitutiones*) soll der Visitator nicht nur, wie nach C 10 3, an das *consilium*, sondern an den *assensus* der Majorität der Bruderschaft gebunden sein (10). Offenbar soll innerhalb der Bruderschaft, aus der XIII stammt, die Gewalt des Visitators eingeschränkt werden.

Aber wer ist der Visitator? Sabatier S. 19 1 will ihn identisch setzen mit dem *religiosus* 7 3 und den Minoriten XIII, 4. Das wird auch nahe gelegt dadurch,

1) Bei einzelnen Mitgliedern können das indessen auch gelegentlich die Minister (10 8).

2) *de licentia visitatoris vel ministrorum; per visitatorem vel ministros vel eorum vicarios.*

dafs Innocenz IV. 1247 die Visitation der Bruderschaften ausdrücklich dem Minoritenorden überträgt, in C dagegen über die Bestellung des Visitators selbst nichts gesagt wird, seine Wahl also offenbar gar nicht in der Hand der Bruderschaft liegt.

Trotzdem steht, wie ich glaube, Sabatiers Meinung im Widerspruch mit den Urkunden ¹. In C erscheint der Visitator durchweg als ein selbstverständlicher und wesentlicher Bestandteil der Organisation, der Ordensbruder dagegen nur als wünschenswert (*si commode possunt*), und seine Aufgabe ist gegenüber dem Visitator ganz beschränkt: er wird nur 7 3 angeführt, wo von den monatlichen Versammlungen die Rede ist: hier, und nur hier (*et tunc*), tritt er in Tätigkeit mit einer Buß- und Ermahnungsrede ², weshalb auch sofort die Vorschrift an die Mitglieder folgt: *et sint sub silentio in missa et praedicatione*.

Vor allem aber spricht XIII, 4 ganz klar ³. Danach sollen ja Visitator und Minister zusammen sich den Minoritenbruder erbitten, der die Bruderschaft in allem leite. Visitator und Minorit müssen daher zweierlei sein. Ferner hat in XIII, 4 der Minorit eine umfassende Gewalt über die Bruderschaft: er soll sie, allerdings zusammen mit der *voluntas fratrum*, in allen Dingen leiten und regieren mit seinem *consilium*. Und doch erscheint, wie wir sahen, gerade in XIII die Gewalt des Visitators beschränkter als in C. Auch dadurch wird die Identität von Minorit und Visitator in C ausgeschlossen.

Ganz anders in N, der Regel Nikolaus' IV. Zwar sind hier Rechte und Pflichten des Visitators im allgemeinen ganz dieselben wie in C und meist mit denselben Worten beschrieben ⁴. Aber in c. 16 werden nun Visitator und

1) Auch Mandonnet S. 183 ff. tritt hier Sabatier entgegen.

2) S. den Wortlaut oben S. 499.

3) S. den Wortlaut oben S. 500.

4) Bemerkenswert wäre höchstens, dafs N 3 die Dispensation in Sachen der Kleidung vom Visitator *de consilio ministrorum* erteilt wird, während C 11 im selben Fall keine Instanz genannt und so ver-

Ordensbruder ausdrücklich identifiziert: *Ad haec ministri et fratres ac sorores civitatis et loci cujuslibet ad visitationem communem in aliquo loco religioso vel ecclesia . . . conveniant et visitatorem habeant sacerdotem, qui alicujus approbatae religionis existat, quique illis de commissis excessibus injungat poenitentiam salutarem; nec quivis alius possit eis hujusmodi visitationis officium exhibere. Quia vero praesens vivendi forma institutionem a B. Francisco . . . suscepit, consulimus, ut visitatores et informatores de fr. Minorum ordine assumantur, quos custodes vel guardiani ejusdem ordinis . . . duxerint assignandos.*

Ganz ähnlich liegt es in c. 20 der Regel Muniones für die Bußbrüder des h. Dominikus von 1285¹.

Ich denke, diese Zeugnisse lassen uns die Geschichte des Visitatorenamts einigermaßen verfolgen².

Wann es eingeführt worden ist, ist bisher nicht sicher bekannt. Die Bulle Gregors IX. vom 21. November 1234 (Potthast 9768) gibt keinen Aufschluß: sie erwähnt zum ersten Male, soviel ich sehe, die *visitatio* und *correctio* der Bußbruderschaften und zwar als ein Recht der Bischöfe. Daraus ist aber nicht, wie ich selbst früher gemeint hatte, zu entnehmen, daß sie jetzt erst auf die Bischöfe übertragen werde. Die Wahrscheinlichkeit scheint mir vielmehr dafür zu sprechen, daß das Visitationsrecht der Bischöfe schon älter ist und schließlichs einfach ein Stück ihrer Diözesan-

mutlich einfach an 125 gedacht wird, wo der Visitor mit allen Brüdern zusammen dispensiert. Aber das hat doch wenig zu sagen.

1) Über sie vgl. meine „Anfänge“ S. 146 ff.

2) Die Auffassung, die Mandonnet S. 183 ff. vorträgt, ist meines Erachtens viel zu sehr durch den Blick auf die Laienmeister bestimmt. Wir haben meines Wissens bisher keinen Anhaltspunkt dafür, daß diese Provinzialmeister aus dem Laienstand schon so früh vorkommen, wie Mandonnet meint. Es ist sogar sehr zweifelhaft, ob dieser Liber apologeticus (= Determinationes II) wirklich von Bonaventura stamme. Wer die Einleitung der Väter von Quaracchi t. 8, LXX und den Schlufs von Determin. I liest, wird darüber kaum im Zweifel sein, daß der zweite Teil später von anderer Hand geschrieben ist. Das erste sichere Zeugnis für den Kampf gegen Laienvisitatoren giebt meines Wissens die Regel Nikolaus' IV. von 1289.

gewalt darstellt¹. Wenn man bisher nichts von ihr gehört hat, so ist das ganz natürlich: die Bußbruderschaften sind eben von der bischöflichen Visitationsgewalt, die allen Laien gegenüber besteht, noch nicht eximiert². Denn dafür, daß die *visitatio* und *correctio* von Anfang an den Minoriten zugestanden habe, finde ich im bisher bekannten Quellenmaterial keinen Anhaltspunkt³. Nun kann darüber kein Zweifel bestehen, daß die Bischöfe ihre Visitationsgewalt in der Regel nicht persönlich, sondern meist durch Stellvertreter ausgeübt haben werden. Aber gewiß haben sie dazu meistens Weltpriester erwählt. Jedenfalls aber erklärt sich nun,

1) Die italischen Bischöfe erhalten den Befehl: *quatenus ad visitationem et correctionem eorum quilibet in sua dioecesi solícite intendentes et habentes ipsos ob reverentiam sedis apostolicæ et nostram propensius commendatos nec molestetis nec permittatis eosdem . . . molestari indebite*. Ich habe in meinen „Anfängen“ S. 143 es so angesehen, daß hier die Visitation den Bischöfen erst übertragen würde, und Sabatier S. 12 — und nun auch Mandonnet — schlossen sich mir an. Allein es will mir jetzt sehr zweifelhaft erscheinen, daß eine Bulle, die in erster Linie den Bischöfen verbietet, die Brüder zu belästigen, die also viel eher voraussetzt, daß die Bischöfe ihnen unfreundlich begegnen, zugleich denselben Bischöfen die Visitation übertrage. Auch das Partizip *intendentes* u. s. w. läßt viel eher daran denken, daß sie die Visitation schon bisher ausgeübt und nur dazu benutzt haben, ihrer unfreundlichen Gesinnung gegen die Brüder praktischen Ausdruck zu geben. Der Befehl des Papstes geht dahin, die Brüder nicht zu belästigen. Die Visitation ist nur das, was ihnen bleibt.

2) Vgl. auch die Determinatio II a. a. O.: *cum ipsi potius ecclesie rectores deberent eos secundum morem ecclesie corrigere, si quando offenderent, et punire*.

3) Sabatier S. 12 verweist freilich auf Bernards von Bessa Schrift: De laudibus B. Francisci (Anal. Francisc. III, 686, 27): *Istis [den Bußbrüdern] a principio frater [d. h. ein Minorit] assignabatur minister, sed nunc suis in terra dimituntur ministris, ut tamen a fratribus tanquam confratres et eodem patre geniti consiliis et auxiliis foveantur*. Allein *minister* ist nicht *visitor*. Die *ministri* aus dem Minoritenorden sind durch *ministri* aus den Bruderschaftsmitgliedern ersetzt. — Ist übrigens die Nachricht bei Bernard richtig, so ist auch die Stelle nicht mit Sabatier für so frühen Ursprung von C geltend zu machen. Denn C zeigt ja deutlich, daß die *ministri* damals schon aus den Bruderschaftsmitgliedern genommen wurden. Vgl. unten III, 1.

warum über die Wahl des Visitators in C gar nichts gesagt ist: er wird der Bruderschaft eben von außen her gesetzt.

Indessen nicht nur die Übelstände, die nach jener Bulle Gregors von 1234 mit der bischöflichen Visitation verbunden sein mochten, sondern auch die nahe Verbindung, die die Bruderschaften überall mit den exemten Bettelorden eingingen, legte den Gedanken nahe, die Visitation auf diese Orden zu übertragen. Und dazu hatte die innere Verwandtschaft der Bruderschaften mit den Orden schon zu einer Einrichtung geführt, die uns eben unsere Urkunden erkennen lassen.

Schon C überträgt die monatliche Ermahnungsrede an einen Ordensbruder. Ein solcher mußte aber von Haus aus einen immer größeren Einfluß auf die Bruderschaft gewinnen. So war es jedenfalls in der Ortsbruderschaft, aus der XIII stammt: der Minorit bekommt hier die entscheidende Stelle in der Leitung. Zugleich wurde aber in dieser Bruderschaft auch die Befugnis des vom Bischof gesetzten Visitators sehr erheblich eingeschränkt. Indem man einzelne seiner Rechte auch durch die Minister wahrnehmen ließ, die ja aus den Bruderschaftsmitgliedern selbst stammten, konnte es gelingen, den Visitator aus diesen Funktionen überhaupt zu verdrängen. Für den Rest aber, den er behielt, wurde er stärker als bisher an die ganze Bruderschaft gebunden; die *voluntas fratrum* und das *consilium fratris Minoris* sind die einzigen Faktoren des inneren Regiments (13 4. 5).

Von da war es nur noch ein Schritt, bis das Visitatorenamt von seinem Rivalen völlig verschlungen und einem Ordensbruder übertragen, Recht und Pflicht der Visitation dem Orden zuerkannt, die Bruderschaften also von der bischöflichen Visitationsgewalt eximiert wurden. Das geschah in den Bullen Innocenzs IV. vom 13. Juni und 5. August 1247 für ganz Italien (Potthast 12570 und 12633). Nur ist hier daran zu erinnern, daß diese Verordnung keinesfalls auf dem ganzen Gebiet der Bruderschaften durchgedrungen ist¹.

1) „Anfänge“ S. 143. Darum ist der naheliegende Schluss, daß C wie XIII vor 1247 entstanden seien, doch nicht ganz sicher. — Mandonnet S. 227 f. weist jetzt auf die Bulle vom 10. November 1248

Wie sie höchstens von denen, die sich zu den Minoriten hielten, erbeten worden sein kann, so ist sie auch hier allein durchgedrungen¹. Wann die Befreiung von der bischöflichen Visitation auch für die Bruderschaften, die unter der Leitung des Predigerordens standen, eingetreten ist, wissen wir bisher nicht. In der Regel Muniones für sie ist sie ebenso vorausgesetzt, wie in der Regel Nikolaus' IV. In Muniones Regel läßt sich aber auch vielleicht der Prozeß, den die Urkunden abspiegeln, noch besonders deutlich verfolgen: während nämlich in N 13 die Monatsversammlung mit der Predigt des *religiosus* ganz wie in C erhalten geblieben ist und die Visitation mit dem Visitatorenamt ein besonderes, neues Kapitel bildet (16), hat Munione c. 20 die Monatsversammlung und das Visitatorenamt — hier *magister et director* aus dem Predigerorden, *directio et correctio* unter General und Provinzial des Ordens — in ein Kapitel vereinigt und damit wohl eine Spur davon zurückgelassen, wie das Visitatorenamt eben mit der Tätigkeit des ermahnen-den Ordensbruders zusammengewachsen ist. Jedenfalls bildet die ganze Entwicklung ein Stück aus der Geschichte des siegreichen Vordringens der Bettelorden im Kampf mit dem Weltklerus.

III.

Im Anhang zur Ausgabe des *Tractatus de indulgentia S. Mariae de Portiuncula* des Minoriten Franz Bartholi von

hin, in der Innocenz IV. die Bulle vom 5. August 1247 für die Lombardei wieder aufhebt und sie „in Übereinstimmung mit ihren vom h. Stuhl approbierten Konstitutionen“ vorzüglich in Sachen des *officium correctionis et reformationis* wieder unter ihre Bischöfe stellt. Ich vermute nur, daß es weniger der Widerstand der lombardischen Bruderschaften, als vielmehr der der lombardischen Bischöfe war, was den Papst dazu vermochte. Mindestens standen diese hinter den Bruderschaften und hat die Rücksicht auf sie den Widerruf erzwungen. Daß ein solcher auch für das übrige Italien ergangen wäre, ist bisher nicht bekannt.

1) In der Bulle vom 10. November 1248 (s. die vorhergehende Anm.) hebt der Papst hervor, daß seine frühere Verordnung vom 5. August ohne Wissen der lombardischen Bruderschaften (*vobis, ut asseritis, in-scis*) ergangen sei. Ohne Zweifel ist sie also, wie schon Mandonnet S. 222 f. hervorhebt, vom Minoritenorden veranlaßt worden.

Assisi hat Sabatier S. 157 ff. höchst interessante vorläufige Mittheilungen aus einer Arbeit des Bruders Mariano von Florenz gemacht, die in einer Florentiner Handschrift enthalten ist. Danach hätte der h. Franz eine kurze Regel für die Bußbrüder in 14 Absätzen unter dem Titel *Memoriale propositi fratrum et sororum de paenitentia in domibus propriis existentium* und mit den Anfangsworten *Viri et mulieres hujus fraternitatis* verfaßt. Der Titel lautet genau so wie bei C, nur daß hier noch ein Datum angeschlossen ist, das manche Schwierigkeiten bietet¹. Solange nun die Nachrichten Marianos nicht reichlicher bekannt sind, läßt sich nicht viel daraus machen. Aber einiges wage ich hier doch zu sagen, weil ich später schwerlich wieder die Muße finden werde, den Gegenstand aufzunehmen. Auf das Verhältnis der Anordnung bei Mariano zu der in C und N gehe ich nicht ein; solange von Marianos Schrift nur die Kapitelüberschriften vorliegen, verspreche ich mir keinen Gewinn davon. Der Versuch, den Götze gemacht hat, leidet meines Erachtens vor allem daran, daß er den Inhalt der einzelnen Kapitel Marianos zu sehr nach ihren Überschriften bemessen hat, während darin, ähnlich wie in C, noch Stoffe versteckt sein können, die man an sich nicht darunter sucht. Was Mariano gibt, ist ja außerdem doch wohl nicht die angebliche Regel Franzens selbst, sondern eine Abhandlung über den dritten Orden seiner Zeit (gest. 1523) mit geschichtlichen Notizen über das, was der h. Franz ursprünglich anders bestimmt hatte². Bei dem jetzigen Stand der Sache läßt sich nicht einmal sicher beurteilen, ob Mariano eine vollständige Regel Franzens vor sich gehabt habe oder nur Nachrichten über diejenigen seiner Anordnungen, die in N nicht aufgenommen worden sind.

Nur eine Bemerkung über das Verhältnis der Anordnung von C und N sei gestattet. Die Stoffe sind folgendermaßen verteilt:

1) Darüber s. den Anhang 2.

2) Ähnlich spricht sich auch Mandonnet S. 171 aus.

C 1. 2. 3	= N 3. 4. 5
4. 5	8
6 1. 3-6	6. 7. 12
— 2	fehlt
7—9	13. 14
10 1-3	9—11
— 4	15
— 5-11	2 aufer dem letzten Satz.
11 1	1
— 2	2 Schlußsatz
— 3	16 Schluß
12 1. 2	19
— 3. 4	fehlt
— 5	18
— 6	15 zweite Hälfte??
— 7	20.

Die Anordnung ist also zwar sehr verschieden; aber gewisse Gruppen finden sich auf beiden Seiten geschlossen, obwohl sie sachlich nicht eigentlich zusammengehören, so daß an sich auch sie ganz wohl hätten auseinandergerissen werden können. Wenn also nicht einfach der unberechenbare Zufall sein Spiel getrieben hat, darf man wohl vermuten, daß in der gemeinsamen Vorlage (vielleicht also der wirklichen Regel Franzens) die Gruppen auch schon geschlossen waren, und da die Gruppen zwar mit den Kapiteln von N, häufig aber nicht mit denen von C zusammenfallen, so wird man annehmen dürfen, daß die schlechten Überschriften von C nicht ursprünglich sind. Doch ist das alles vorläufig ganz unsicher.

Ich kann aber die Abhandlung nicht schliessen, ohne noch einzelne positive Nachrichten Marianos über Franzens ursprüngliche Regel darauf anzusehen, ob sie nicht noch gewisse Einblicke in den Wandlungsprozess gestatten, den uns C und XIII erschlossen haben ¹.

1) Über die Stellung Mandonnets zu dieser Frage s. im Anhang 2.

In Franzens ursprünglicher Regel stand nach Mariano (bei Sabatier 162) der in N gestrichene Passus: *quando tali voventi fanno professione, promettino di osservare tucte quelle cose, che si contengono in questa regola scritte overo che saranno scritte overo che saranno levate secondo el consiglio de frati*. Das ist, wie schon Sabatier hervorgehoben hat, wörtlich = C 10 s: *quod promittat se observare omnia quae hic sunt scripta sive scribenda vel minuenda secundum consilium fratrum*. Das darf also unbedenklich als ein altes, vielleicht wirklich von Franz stammendes Stück gelten.

Nun fährt aber Mariano unmittelbar fort: *Per le quali parole e manifesto, come S. Francesco pone decta regola nella liberta de frati Minori, li quali possono levare et porre secondo che parra loro*. Demnach müfste Franz mit den Worten *secondo el consiglio de frati* nicht die Bufsbrüder, sondern die Minderbrüder gemeint haben¹. Dann findet man sich unmittelbar erinnert an die von Sabatier in anderem Zusammenhang (S. 12) angezogenen Worte aus Bernards von Bessa Schrift „De laudibus S. Francisci“: *Istis [den Bufsbrüdern] a principio assignabatur minister; sed nunc suis in terra dimituntur ministris, ut tamen a fratribus tanquam confratres et eodem patre geniti consiliis et auxiliis foveantur*. Beide Nachrichten zeigen, daß ursprünglich die Bufsbrüder keine selbständige Organisation hatten, also auch keine wirklichen Bruderschaften waren², sondern eine ungegliederte Masse, ähnlich wie ursprünglich auch der erste Orden: sie sammeln sich um die Minoriten und stehen unter ihrer Leitung, und der erste Orden als ganzer hat das Recht, die Regel nach Bedarf abzuändern. Aus diesem Stadium müfste die Regel stammen, von der Mariano weiß, und das würfe wieder auf die Autorschaft Franzens ein günstiges Licht.

1) Das sieht auch Mandonnet S. 174.

2) Das spricht in anderem Zusammenhang auch Mandonnet S. 180 aus.

Später haben dann die Bußbrüder ihre eigene Organisation erhalten¹, indem man sie in Bruderschaften unter Oberen zusammenschloß, die sie wenigstens zum Teil selbst und aus ihrer eigenen Mitte wählten. Dabei brauchte man vielleicht an der Regel gar nicht soviel zu ändern: das Beispiel aus Mariano zeigt, wie der ganze Satz stehen bleiben und doch einen ganz anderen Sinn bekommen konnte, indem man das Wort *fratres* anders deutete. Solche Änderungen sind dann aber wirklich eingetreten. Denn von dem Augenblick an, da die Brüder ihre lokalen Organisationen hatten, war es nicht mehr möglich, sie so unter dem Minoritenorden zu konzentrieren, daß er die Regel nach Belieben hätte ändern können. Gelang es doch nicht einmal mehr die Bruderschaften ganz an den Orden zu fesseln. Weltpriester wie Predigerorden gewannen denselben Einfluß auf sie. Der Orden von der Buße war nur noch eine ideale Einheit.

2.

Die Regel Franzens konnte also seither schließlicly von jeder Ortsbruderschaft abgeändert werden. Mit dem Siegeslauf der Bruderschaften wird das denn auch oft genug eingetroffen sein. Trotzdem werden sich auch da wieder natürlich bestimmte Gruppen je nach dem Zusammenhang der einzelnen Bruderschaften gebildet haben: die Form, die die Regel an einem Orte gewonnen hatte, wird auf andere übergegangen sein. Man darf nur an die Parallele in der Entwicklung des altkirchlichen Symbols, der Liturgie u. ä. Dinge erinnern.

Bei dieser Wanderung und Abwandlung der ursprünglichen Regel ist nun auch C entstanden. Wir haben in ihr die Gestalt, die die Regel in einer bestimmten Gruppe angenommen hat. Das zeigt die Rechnung nach ravennatischer Münze (1 i und s), die nach R. Da-

1) Wann es geschehen und ob es überall dazu gekommen ist, wissen wir nicht; aber 1238 muß es in Italien mindestens vielfach schon gewesen sein. Vgl. Gregor IX. an Agnes von Böhmen 9. Mai 1238, wo von den drei Orden, die der h. Franz gegründet habe, der dritte mit *poenitentium collegia* bezeichnet wird (Sbaralea I, 241, Nr. 263).

vidsohn (bei Götz 105 4) nur lokale Bedeutung hatte und aus der schon Götz auf eine lokale Redaktion geschlossen hat¹. Das zeigt auch 7 3, wo die ausschließliche Verbindung mit dem Minoritenorden nicht mehr gefordert ist. Das zeigen auch andere Differenzen gegenüber dem, was Mariano von Franzens Regel weiß. Wie wir von Mariano (Sabatier 162) hören, hat Franz womöglich wöchentliche, jedenfalls aber monatliche Beichte gewollt. C dagegen verlangt, ebenso wie N, nur dreimalige Beichte im Jahr. Wie Mariano ferner berichtet, hat Franz die Bußbrüder in zwei Fällen *sub obligatione peccati mortalis* an die Regel gebunden². Dagegen hat C 12 7 die *obligatio ad culpam* nur in einem Fall zugelassen, und N 20 hat sie ganz verboten. Das schließt aber natürlich nicht aus, daß in anderen Kreisen diese u. a. alte Überlieferungen von Franz her festgehalten und weiter verbreitet worden sind.

3.

C ist von Haus aus ohne spezielle Beziehung zum Minoritenorden. Aber an einem bestimmten Orte wird sie von einer Bruderschaft übernommen, die unter der Leitung der Minoriten steht, und da werden nun eben in XIII eine Reihe von Zusätzen und Änderungen beschlossen, die zu den speziellen Überlieferungen des Minoritenordens gehören und wohl von Franz selbst herkommen. So wird hier in § 4 die spezielle Beziehung zum Orden wieder als Statut aufgenommen und zugleich in § 3 die Bestimmung des Heiligen wieder eingefügt, die wir aus Mariano³ kennen: *Item quilibet frater*

1) Mandonnet äußert sich über diesen bedeutsamen Punkt nur ganz beiläufig S. 232. Wie Franz und Hugolin dazu kommen sollten, in ravennatischer Münze zu rechnen, fragt er nicht.

2) Überschrift von c. 22: *Come li professi di questo ordine in dua casi sono per la loro professione obligati al peccato mortale*. Ich setze dabei allerdings voraus, daß das als Bestimmung Franzens angeführt wird, und das ist vorerst keineswegs sicher.

3) Franz verlangt von allen Mitgliedern des dritten Ordens, *che ciascheduno al mancho una volta la settimana o vero al mancho una volta el mese si confessi, perche nella sancta confessione dice che*

confiteatur alicui sacerdoti semel in quolibet mense, quia in sancta confessione omnia lavantur et major gratia Dei datur ¹.

A n h a n g.

1.

Der Beweis, daß C die Regel Franzens und Hugolins von 1221 sei, liegt für Mandonnet in dem Datum der Handschrift ². Des weiteren sucht er nur die Gründe zu widerlegen, die Sabatier gegen den Ursprung im Jahre 1221 vorgebracht hatte. Aber ich halte diesen Versuch nicht für glücklich. Daß z. B. in 10 s nicht die päpstlichen Privilegien gemeint seien, die erst Ende 1221 beginnen, sondern nur das altkirchliche Verbot an die Büsser, Kriegsdienst zu thun (S. 169 f.), scheidet meines Erachtens schon daran daß 1) die Bussbrüder doch nicht das sind, was die Büsser der alten kirchlichen Bussinstitution waren, 2) daß es sich bei diesen doch nicht um *jus et privilegia* handelt, sondern um Verbote ³.

Wie steht es aber mit dem Datum, das die Handschrift angiebt?

Die Überschrift von C lautet in Sabatiers Handschrift: „*Memoriale propositi fratrum et sororum de paenitentia in domibus propriis existentibus, inceptum anno domini 1221 tempore domini Gregorii noni papae, 13^o kal. junii, indictione prima, tale est.*“ Da Jahreszahl, Pontifikatsjahr und In-

tucti li nostri pechati sono lavati et ecci dato maggiore gratia di Dio. Die wöchentliche Beichte ist also auch vom Orden als undurchführbar aufgegeben worden.

1) Nicht unmöglich ist auch, daß das Verbot gerichtlicher Klagen von Mitgliedern untereinander in XIII, 13 ein Stück der ältesten Regel erhalten (und eingeschränkt?) hat. Vgl. damit C 10 (= N 10) und anderseits N 17, wo das Verbot so gut wie aufgehoben wird.

2) Darüber s. unten Nr. 2.

3) Vgl. die Stellen, die Mandonnet selbst angeführt hat.

diktion nicht zusammenstimmen, die beiden letzteren vielmehr auf 1228 weisen, hat Sabatier kühn, aber scharfsinnig zu helfen gesucht, indem er zwischen „1221“ und *tempore* einschiebt: *tempore domini Honorii papae tertii, reformatum a. d. 1228*, und diese Korrektur auch sachlich begründet. Mandonnets venezianischer Katalog (s. S. 500 s) hat nur: *Memoriale . . . inceptum a. d. 1221 tale est*. Das ist wie eine Bestätigung für Sabatier. Doch möchte Mandonnet selbst (S. 154f.) in C durch eine bloße Interpunktion helfen: *inceptum a. d. 1221. Tempore d. Gregorii IX [etc.] tale est*. Aber nach meinem Sprachgefühl schreibt so niemand im Mittelalter. In C fehlte außerdem das entsprechende 1228. Mandonnet schiebt es in seiner Übersetzung ein, aber offenbar nur in dem Gefühl, daß eine Datierung nach Pontifikatsjahren, Indiktion und Tagesdatum, aber ohne das Jahr der christlichen Ära, völlig unmöglich ist.

Mariano (bei Sabatier 161) giebt als Überschrift nur *Memoriale . . . existentium*, also kein Datum. Aber in seinen weiteren Ausführungen setzt auch er den Anfang des Bußordens auf 20. Mai 1221. Auch hieraus schließt Mandonnet S. 172, daß Mariano nichts als C vor sich gehabt habe. Nimmt man jedoch an, daß seine Angaben zutreffen oder mindestens auf ein früheres Stadium der Regel, als das von C, gehen, so bietet sich eine andere Erklärung¹. Die älteste Gestalt des Memoriale trug, wenn überhaupt ein Datum, nur die Jahreszahl 1221, wie in dem venezianischen Katalog. Selbstverständlich wurden dann Überschrift und Datum der ursprünglichen Regel auch da übernommen, wo man diese im weiteren Verlauf abänderte². Eine Handschrift der ursprünglichen Fassung des Memoriale lag dann der Form der Regel zu Grunde, die in der Handschrift des venezianischen Katalogs enthalten ist und — abgesehen vom Datum — auch in C vorliegt. Wie endlich die übrigen

1) Natürlich sind auch noch andere Möglichkeiten vorhanden. Ich erwähne nur die nächstliegende.

2) So ist ja auch das Datum 1209 an der Regel für den ersten Orden bis 1223 stehen geblieben trotz aller Veränderungen, die an ihr vorgenommen wurden.

Stücke des Datums entstanden sind und insbesondere der 20. Mai hinzugekommen ist, wissen wir nicht ¹. Waren sie einmal da, so konnten sie ebenso gut in eine Handschrift wie C kommen, als von Mariano aufgenommen werden. Mariano hat ja noch außerdem den Anfang in Florenz, von dem C nichts weiß.

2.

Ich habe in III zu zeigen versucht, was die bisher bekannten Auszüge aus Mariano uns lehren können. Nun will aber Mandonnet S. 170 ff. nachweisen, daß Mariano gar nichts anderes vor sich gehabt habe, als C und XIII, und daß die Differenzen zwischen ihm und diesen Stücken nur durch willkürliche Änderungen oder grobe Mißverständnisse von ihm selbst verschuldet seien. Freilich fallen nun seine Beweise fast sämtlich mit seinen Voraussetzungen über C und XIII dahin. Und auch der letzte, der übrig bleibt, erweckt doch große Bedenken. Ich kenne Marianos Schriften nicht. Aber sollte er wirklich so blind gewesen sein, daß er in C 10 s die *fratres*, die sonst in C und XIII ebenso wie in N, das doch zu seiner Zeit in Geltung war, überall ganz deutlich die Bußbrüder bezeichnen, von den Minoriten verstanden hätte? Natürlich ist das ja auch nicht unmöglich; ich selbst hatte den Gedanken auch erwogen, aber ihn sofort wieder bei Seite gelegt, als ich jene Nachricht bei Bernard von Bessa (s. o. S. 510) fand. Denn sie weist ja ganz in dieselbe Richtung, wie die Angabe Marianos ². Und nun glaube ich sie noch durch zwei andere Zeugnisse verstärken zu können.

Wegen eines Konflikts zwischen der Stadt und den Do-

1) Ich halte eine Lösung, wie sie Sabatier angiebt, für gar nicht unmöglich. Ob gerade *reformatum* das rechte Wort ist, ist dann schliesslich vorerst gleichgültig. Vielleicht liegt ja auch nur ein ungeschickter und fehlerhafter Versuch vor, das Datum genauer zu machen.

2) Auch die Stelle, die Sabatier S. 28 aus den 3 Soc. anzieht, kann hier in Betracht kommen: *Similiter et viri uxorati et mulieres maritatae . . . de fratrum salubri consilio se in domibus propriis arctiori poenitentiae committebant.*

minikanern ist 1287 in Straßburg das Interdikt verkündigt worden. Trotzdem haben die Minoriten die Bußbrüder und -schwestern an ihren Konventsgottesdiensten teilnehmen lassen. Da schreitet der Kardinallegat Johannes ein. Die Bußbrüder, schreibt er, gehen den Minoritenorden nicht näher an als andere ¹. Zum Gottesdienst der Minoriten dürften sie nur zugelassen werden, wenn *minister fratrum Minorum et minister fratrum de poenitentia idem numero dici possent*. Der Sinn dieser Stelle ist mir zwar nicht ganz sicher; aber ich denke doch, daß der Kardinal darin die Möglichkeit voraussetzt, daß der Guardian der Minoriten zugleich Minister der Bruderschaft sei ².

Bedeutsamer ist jedenfalls ein zweites Zeugnis. In seiner Bulle *Unigenitus*, ein Jahr nach Erlaß der Regel N, erklärt Nikolaus IV. ³ nachdrücklich als seinen Willen, daß diejenigen Brüder, die seine Regel annehmen und sich den Minoriten anschließen, *debeant habere ministros de se ipsis juxta formam in praedicta regula comprehensam*. Es soll ihnen damit ein besonderer Vorzug eingeräumt, eine Einrichtung gewährt werden, die sonst nicht überall besteht und jedenfalls den Bußbruderschaften, denen die Bulle speziell gilt, bisher gefehlt hatte, Minister aus ihrer eigenen Mitte. Die Brüder und Bruderschaften, deren Widerstand gegen die neue Regel der Papst hier bekämpft, hatten, wie die Bulle zeigt, bisher unter der Leitung der Bischöfe gestanden; ein korporatives Selbstregiment hatte sich bei ihnen offenbar nicht entwickelt. Der ursprüngliche Zustand hatte sich also hier länger erhalten, als bei denen, die unter der Leitung des Minoritenordens geblieben waren ⁴. Der Papst

1) *quorum* [sc. O. Min.] *non magis interest quam aliorum*. Urkundenbuch der Stadt Straßburg 290 und 92.

2) Die Schwierigkeit ist nur, daß sonst der Vorsteher eines Konvents nicht *minister* heißt.

3) Sbaralea 4, 168. Vgl. meine „Anfänge“ S. 121.

4) Eine Art Mittelstellung nehmen nach der Regel *Muniones* die Bruderschaften ein, die dem Predigerorden affiliert sind. Sie haben auch Beamte aus ihrer eigenen Mitte, den *prior* und die *priorissa*. Aber diese werden von dem *magister et director* ernannt, der ein

benutzt also die Selbständigkeit, die seine Regel den Bruderschaften gewährt, als ein besonders wirksames Werbemittel ¹.

Mit alle dem werden wir also auf einen Zustand zurückverwiesen, in dem die Bußbrüder ohne eigene Organisation einfach unter dem Regiment der Minoriten, der Dominikaner oder des Weltklerus standen. Überträgt man das in die Zeit des Anfangs, da die Minoriten allein die Brüder versorgten und leiteten, so ist doch nur selbstverständlich, daß Änderungen an der Regel, wie sie von Franz her überliefert war, dem Orden als ganzem vorbehalten blieben, aber ebenso natürlich, daß das nicht mehr möglich war, seitdem auch andere Instanzen an der Leitung teil bekamen und sich Bruderschaften mit selbständiger Verfassung entwickelten.

3.

Endlich noch einige Bemerkungen zum dritten Kapitel Mandonnets über N und die Regel Wad-dings.

Mandonnet S. 207 meint, wenn ich im Jahre 1885 C und XIII gekannt hätte, hätte ich die Ansicht nicht vertreten, daß N die erste Regel des dritten Ordens gewesen sei. Das ist ganz richtig ². Noch mehr aber als C hat mich die

Priester des Predigerordens ist. Ihr korporatives Selbstregiment ist also beschränkter, als bei den minoritischen Bruderschaften.

1) Ich benutze diese Gelegenheit, um eine nicht ganz genaue Behauptung meiner „Anfänge“ (S. 121 ff.) richtig zu stellen. Ich habe dort die Bußbrüder, die nach der Bulle Unigenitus die neue Regel N bekämpft und diejenigen belästigt haben, die sie angenommen hatten, für dieselben gehalten, die auch mit Prozessen gegen sie vorgegangen sind, und habe daraus geschlossen, daß auch Bischöfe dem Orden beigetreten seien, um ihn unter ihre Leitung zu bringen. Allein so ohne weiteres steht jene Identität nicht fest. Die Prozesse, die Nikolaus für kraftlos erklärt, können auch nur auf Veranlassung der ehemaligen Bruderschaftsleitung von Bischöfen erlassen worden sein, die draussen standen, aber das Visitationsrecht hatten. Im übrigen ändert das am Ganzen nichts.

2) Doch muß ich hier einige Punkte in Mandonnets Bericht über meine Anschauungen richtig stellen. 1) Ich habe nur das Dasein einer allgemeinen Regel vor N bezweifelt. Daß die einzelnen

Nachricht Marianos davon überzeugt, daß die Meinung, Franz selbst habe eine Regel mit formulierten Vorschriften gegeben, viel festeren Boden habe, als ich gedacht hatte. Ich halte auch die Nachricht des Bernard von Bessa, die 1885 noch nicht bekannt gewesen war¹, daß Kardinal Hugolin wie an den Regeln der beiden anderen Orden, so auch an der des dritten entscheidend mitgearbeitet habe, für richtig². Aber die weitere These Mandonnets, daß die Regel Waddings, die ich mit N identifiziert hatte, älter

Bruderschaften welche gehabt haben, habe ich ausdrücklich hervorgehoben und für die von Ascoli urkundlich erwiesen (S. 140f. 145 ff.). 2) Ich habe nicht angenommen, daß N die Regeln anderer, vom Bußorden abhängiger Bruderschaften, insbesondere die Regel Muniones benutzt habe, sondern (vgl. S. 145 ff.), daß die einzelnen Bußbruderschaften selbst sich Statuten geschaffen und daß dann die örtlichen Statuten sich weiter verbreitet und dabei abgewandelt haben. Aus diesem Stamm habe N geschöpft. 3) Ich habe endlich zwar S. 150 erklärt, die Übereinstimmungen zwischen N und M seien so massenhaft, daß man von vornherein geneigt sein werde, anzunehmen, daß M die Vorlage von N gewesen sei; aber ich habe dann S. 155 f. nachzuweisen gesucht, daß das trotzdem unmöglich sei.

1) Sie steht auch bei Mariano, bildete also auch noch später eine Überlieferung im Orden.

2) Nur wird hier eine kleine Korrektur nötig sein. Die Stelle heißt (Anal. Franc. 3, 686 31 ff.): *In regulis seu vivendi formis ordinis istorum dictandis sanctae memoriae dominus papa Gregorius in minori adhuc officio constitutus, B. Francisco intima familiaritate coniunctus, devote supplebat, quod viro sancto iudicandi scientia deerat.* Das ist eine zum Teil wörtliche Wiedergabe des Satzes, in dem Gregor IX. 28. November 1230 seine Mitarbeit an der Minoritenregel von 1223 bezeugt. Wäre nun *ordinis istorum* richtig, so müßte es sich nach dem Zusammenhang auf den Orden der Bußbrüder beziehen, von dem zuletzt am Schlufs des Kapitels *De tribus ordinibus* die Rede gewesen war. Dann läge der Gedanke nahe, daß die Regeln des ersten und dritten Ordens verwechselt würden. Allein da *ordo istorum* sehr befremdlich klingt, außerdem von *regulis* und *formis* und endlich sogleich im nächsten Satz von *his ordinibus* die Rede ist, so muß es wohl *ordinum istorum* heißen. Und da wir wissen, daß Hugolin nicht nur an der Regel des ersten, sondern auch an der des zweiten mitgearbeitet hat (vgl. Lempp, Anfänge des Klarissenordens in der Zeitschr. f. K.-G. XIII, 187 f.), so wird Bernards Angabe über alle drei Orden richtig sein.

sei und aus dem Jahre 1234 stamme, halte ich noch heute für unmöglich.

Was wir über Statuten u. s. w. vor 1289 wissen, ist bisher nur folgendes: 1) von den lombardischen Bruderschaften wie von der zu Ascoli ist bezeugt, daß sie *constitutiones* besaßen, die der apostolische Stuhl approbiert hatte¹. 2) Humbert de Romanis erzählt im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, daß die Bussbrüder *certa statuta statui poenitentiae competentia* haben². Der Name „Regel“ ist meines Wissens bisher in dieser Zeit nicht nachzuweisen. Auch XIII, 1 sagt: *statuimus*, und XIII, 10 ist von neuen *constitutiones* die Rede. Erst mit Nikolaus IV. wird es anders. In N selbst heißt Franz *hujus ordinis institutor*, der *viam accedendi ad Dominum verbo pariter et exemplo demonstrans in ipsius sinceritate fidei suos filios erudit*; in der Bulle Unigenitus³: *normam tradidit promerendi aeternam*. Und nach Ad audientiam⁴ endlich hat sich N an den *modus vivendi* gehalten, *prout a B. Francisco fuit traditus*. Dagegen bezeichnet Nikolaus seine eigene Bulle zwar auch als *statutum*⁵, *norma vivendi*⁶ und *modus vivendi*⁷, aber technisch einfach als *regula*⁸. Ich möchte darauf natürlich nicht allzu viel Wert legen, da wir hier doch mit recht geringem Quellenmaterial zu thun haben. Aber ich möchte wenigstens vorläufig darauf hinweisen. Und jedenfalls führen die *constitutiones* von Ascoli und der Lombardei nicht über lokale oder provinzielle Statuten hinaus. Daß aber Nikolaus mit N nur eine ältere Regel approbiert und einigermaßen erweitert habe, ist meines Erachtens von Man-

1) Mandonnet S. 227. Meine „Anfänge“ S. 140f. Die Regula, die die von Nikolaus IV. beschützte Partei der Florentiner Bruderschaft gehabt hat (Sbaralea 4, 294 aC), ist offenbar die neue N.

2) „Anfänge“ S. 141.

3) Sbaralea 4, 167f.

4) Ebendasselbst S. 293f.

5) N: *statuimus*.

6) In Unigenitus.

7) In Ad audientiam.

8) So in allen dreien.

donnet nicht erwiesen. Ich erwidere auf seine Ausführungen folgendes, wobei ich zum Teil ältere Ausführungen wiederholen muß, die Mandonnet nicht berücksichtigt hat:

1) Nikolaus hat nach seinen eigenen Worten nicht eine Regel approbiert, wie Mandonnet S. 208 und 215 sagt, sondern den Orden. Er führt die Regel mit einem einfachen *Statuimus* ein! 2) Er hat nicht *seulement ajouté quelques ordinations*, sondern solche *ordinationes* einfach eingeführt¹. Wenn Mandonnet trotzdem des weiteren immer nur von den *quelques adjonctions* oder *additions* spricht, *que le pape avait faites à la règle en la promulgant solennellement en 1289*², so steht das im Widerspruch mit den Aussagen des Papstes. Nikolaus kann unter den *ordinationes nonnullas* gar nichts anderes als ganz N verstanden haben. Er könnte sonst auch nicht die Einführung der minoritischen Oberleitung mit einem *inter cetera* einführen. Denn thatsächlich ist das nicht, wie Mandonnet sagt, der wichtigste, sondern der einzige Zusatz gegenüber der Regel Waddings. Alle anderen Varianten sind keine „Zusätze“.

Alle weiteren Gründe, die Mandonnet für seine Ansicht beibringt, fallen ohne weiteres dahin, wenn man seine Anschauung über C und XIII nicht teilt.

Mandonnet S. 244f. sieht in der Regel Waddings, die er ins Jahr 1234 setzt, das gemeinsame Werk Gregors IX. und des Generals Elias von Cortona. Da sie aber nach seiner Meinung nicht in einer päpstlichen Bulle veröffentlicht worden ist, könnte sie doch wohl formell nur vom General erlassen worden sein. Auch eine förmliche Bestätigung durch den Papst nimmt er nicht an. Dafs die *constitutiones* der lombardischen Bruderschaften und der von Ascoli vom Papst bestätigt heißen, erkläre sich auch ohne diese Annahme:

1) In Unigenitus: *Ordinem ipsum approbando, ordinationes nonnullas salutaris persuasionis nostris litteris in eodem ordine duximus observandas.*

2) Auch im Inhaltsverzeichnis S. 249 sagt Mandonnet: *Dans ses lettres du 8 août 1290 [Unigenitus] Nicolas IV. déclare lui-même, qu'il n'a fait qu'ajouter à la règle, en la promulgant, quelques ordinations.*

schon wenn der Orden und die Bruderschaften in einer Bulle auch nur erwähnt werden, können ihre Regeln als approbiert gelten¹. Ich habe aber schon in meinen „Anfängen“ (S. 119 u.) darauf hingewiesen, daß der Verfasser der Regel Waddings dasselbe Recht, dem Orden Privilegien zu erteilen, in Anspruch nehme, wie die Päpste vor ihm, d. h. also, daß auch er nur ein Papst sein könne. Mandonnet hat diesen Punkt nicht berücksichtigt; er hat auch die anderen, auf die ich dort hinwies, teils nicht beachtet, teils nicht erklärt. Das *praefatam ecclesiam* ganz am Anfang der Regel, wo noch kein *Romana ecclesia* vorausgegangen war, sowie das *B. Michaëlis praedicti* in c. 5, wo der Name auch zum ersten Male vorkommt, können, meint er, die Schwierigkeiten nicht aufwiegen, in die man käme, wenn die Regel aus einer Bulle stammte, die Schwierigkeit nämlich, daß diese für den Orden wichtigste Bulle verloren wäre. Es handle sich wohl nur um einen paläographischen Zufall: eine Ausgabe der Regel von B. da Fivizzano (1880) habe *praefatam* und *praedicti* nicht; man wisse aber bei dieser *simple vulgarisation* nicht, ob sie dabei einen handschriftlichen Text benutzt oder nur gemeint habe, eine Korrektur anbringen zu müssen.

Ich zweifle nicht, daß das letztere der Fall ist. Und jedenfalls stehen die beiden verhängnisvollen Wörter nun einmal da und sind, solange sie das thun, Anstöße, die erklärt werden müssen. Das *praefatam ecclesiam* habe ich schon früher durch den Hinweis darauf begreiflich zu machen gesucht, daß es eben in der Bulle Nikolaus' IV. gestanden habe, wo die *ecclesia Romana* vorausgegangen war. Waddings Regel ist eben nur ungeschickt aus dem Rahmen der Bulle N herausgelöst. Aber wie steht es mit *B. Michaëlis praedicti*?

Waddings Regel c. 5 gestattet denen, die schwere Arbeit thun müssen, von Ostern *usque ad festivitatem B. Michaëlis praedicti* drei Mahlzeiten an Arbeitstagen. N hat dafür *usque ad festivitatem B. Francisci*; C dagegen (3 s) hatte *usque ad S. Michaëlis dedicationem*. Die *Dedicatio S. M.*

1) Ist das nicht doch zu viel gesagt? Vgl. meine „Anfänge“ S. 142.

ist identisch mit dem Michaelstag, der 29. September¹, liegt also vom Tage des h. Franz (4. Oktober) nur um wenige Tage ab.

Nun wissen wir, daß Franz besondere Devotion zum h. Michael gehabt und ihn durch ein eigenes Quadragesimalfasten gefeiert hat, das an Himmelfahrt Mariä (15. August) begann². In den alten Zeiten hatte er das Herbstkapitel, später die Provinzialkapitel auf den Tag verlegt³. Es ist also sehr wohl denkbar, daß er gerade diesen Tag auch in seinen Bestimmungen für die Bußbrüder als Termin gebraucht hat und demgemäß in C auch hier echte Überlieferung bewahrt ist. Als aber Nikolaus seine Regel erlief und die ausschließliche Verbindung der Bruderschaften mit dem Minoritenorden zu begründen suchte, setzte er im Zusammenhang damit an Stelle des Michaelstags das Fest des h. Franz, und da Franz schon öfter in der Bulle vorgekommen war, erhielt er natürlich sein *praedicti*. Wie dann aber der Papst auf Widerstand stieß und zum Teil zurückzog⁴, fand man sich wohl an einem Ort so mit ihr ab, daß man zwar ihren Stamm annahm, aber außer der bullenhaften Einrahmung auch den Satz tilgte, der die Annahme von Visitatoren aus dem Minoritenorden empfahl, stellte aus demselben Grund den alten Termin des Michaelstags wieder her, lief aber *praedicti* in derselben Unachtsamkeit stehen, mit der man auch *praefatam ecclesiam* hingenommen hatte.

Dabei ist freilich vorausgesetzt, daß Waddings Regel wirklich handschriftliche Grundlage habe, und das muß erst noch untersucht werden. Wadding selbst macht nämlich in der Vorrede zu seiner ersten Ausgabe der Regel⁵ zwischen den beiden Regeln aller-

1) H. Grotfend, Zeitrechnung des Mittelalters 2, 143.

2) Vgl. z. B. die Legende des h. Bonaventura Nr. 118. 126. 189. Actus S. Francisci (ed. Sabatier) 9 28. 53 7.

3) Meine „Anfänge“ S. 9 f.

4) Vgl. meine „Anfänge“ S. 121—128.

5) S. Francisci Assis. opuscula. Ich benutze, da mir die Originalausgabe nicht zur Verfügung steht, den Neudruck in der Bibliotheca patristica medii aevi, T. VI (Paris 1880), p. 303 ff.

dings einen gewissen Unterschied: Nikolaus IV. habe seinen eigenen Andeutungen in „Unigenitus“ zufolge wahrscheinlich einige Zuthaten und Veränderungen angebracht. Allein nun nennt er als die Vorlagen seiner Ausgabe: 1) das Firmamentum trium ordinum (1512); 2) das Speculum Minorum ed. Morin (1509); 3) Cherubini, Bullarium; 4) Codex quidam ms. biblioth. fr. Min. convent. Assis.; 5) Sorbo, Compendium et plures ejus expositores¹. Mit Ausnahme des Cod. ms. konnte ich hier sämtliche Werke einsehen und fand zu meinem Erstaunen, dafs sie alle nichts anderes als N in der Bullenform und mit allen anderen Eigentümlichkeiten enthalten, nur dafs Sorbo und Cherubini bereits die Kapiteleinteilung und -überschriften haben, die Waddings Regel trägt. Unter diesen Umständen mufs die Frage gestellt werden: hat Wadding die Regel so, wie er sie mitteilt, aus der Handschrift von Assisi entnommen? Oder hat er vielleicht selbst die bullenhafte Umrahmung abgelöst und die anderen Eigentümlichkeiten geschaffen? Wahrscheinlich ist mir das bisher nicht; denn er macht doch selbst auf jene Differenzen aufmerksam. Wenn dann also die Handschrift von Assisi die Regel Waddings wirklich so, wie er sie giebt, enthalten sollte, so wäre nunmehr vielleicht nicht mehr so schwierig festzustellen, wie es mit Herkunft und Alter der Regel steht. Wie alt ist vor allem die Handschrift selbst und woher stammt sie?

Vielleicht unterzieht sich einmal jemand dieser Aufgabe, die Handschrift zu suchen und zu untersuchen.

Ich fasse nunmehr das Ergebnis meiner erneuten Untersuchung zusammen:

1) Am Anfang der Geschichte des Bußordens hat wahrscheinlich eine Regel Franzens gestanden, an der Hugolin manches geändert hat und die Memoriale hiefs. Sie hat in

1) Ich benutze dieses Werk in einer jüngeren Ausgabe: Compendium privilegiorum fr. Min. et aliorum mendicantium et non mendicantium autore Alph. de Casarubios Hispano, reformatum ... per R. P. F. Hieronymum a Sorbo etc., Coloniae Agr. 1619. Die erste Ausgabe Waddings ist von 1623.

viel stärkerem Maß, als man früher denken konnte, die Entwicklung und das Statutenwesen des Ordens beherrscht. 2) Sie ist wohl zum größten Teil, doch nicht ohne erhebliche Veränderungen in N übergegangen. Aber daneben hat 3) auf der Grundlage der ältesten Regel eine freie Entwicklung bestanden, wie sie schon früher durch alle möglichen Anhaltspunkte wahrscheinlich gewesen war¹ und nun durch das neue Material noch weiter bezeugt wird. 4) Der älteste Stamm von Vorschriften, wie er zum Teil unmittelbar auf Franz zurückgeht, ist wohl vorzüglich in den Bruderschaften, die unter Leitung der Minoriten standen, erhalten geblieben, während in denen der Dominikaner oder der bischöflichen Visitation vielfach andere Elemente aufgenommen worden sind, aus denen dann z. B. Munione geschöpft haben mag. 5) Eine offiziell vom Papst bestätigte Gesamtregel ist vor 1289 nicht nachzuweisen. 6) Auch eine förmliche päpstliche Bestätigung des Ordens als Ganzen ist vor 1289 nicht erfolgt. Dagegen sind 7) die Statuten einzelner Orts- oder Provinzialbruderschaften von den Päpsten ohne Zweifel wirklich so oder so bestätigt worden.

1) Vgl. meine „Anfänge“ S. 145 ff.
